

# Protokoll

## öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, den 25.11.2025
<b>Ort:</b>	Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal, Markt 1, 06242 Braunsbedra
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:21 Uhr

---

### Anwesende Mitglieder

#### Stadträte

Frau Sina Anklam - Bürgerinitiative Braunsbedra	
Herr Ronny Brandt - Bürgerinitiative Braunsbedra	
Herr Michael Krausemann - CDU	Vertretung für: Herrn Günter Küster
Frau Anita Kunze - CDU	
Frau Kerstin Rosmeisl - AFD	Vertretung für: Herrn Michael Poprawa
Herr Karsten Schmidt - AFD	
Herr Steffen Schmitz - CDU	
Herr Thomas Schulze - FFB	

#### Verwaltung

Frau Madlen Beyer -  
Frau Ulrike Böhm -  
Frau Marion Eckner -  
Herr Holger Goette -  
Frau Conny Pohl -

### Entschuldigte Mitglieder

#### Stadträte

Herr Günter Küster - SVF/RHV	entschuldigt
Herr Michael Poprawa - AFD	entschuldigt
Herr Kay Weber - DIE LINKE	entschuldigt

#### Gäste

Frau Diana Engelhardt - CDU	entschuldigt
Herr Gerald Kegel - FFW	entschuldigt
Herr Thomas Mai - CDU	entschuldigt

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Hauptausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- 3 Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- 4 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 28.10.2025
- 5 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 28.10.2025
- 6 Einwohnerfragestunde

- 7 Bericht des Bürgermeisters
- 8 Beschluss zur kommunalen Wärmeplanung
- 9 Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 25 "Baumarkt Am Stadion" in Braunsbedra nach § 13a BauGB
- 10 Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfes der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra
- 11 Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 "Runstedter See - Teilbereich I und II"
- 12 Sanierung der Laufbahn, Weit- und Hochsprunganlage im Stadion des Friedens in Braunsbedra
- 13 Beschluss der Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Braunsbedra
- 14 Annahme von Spenden über 500,00 Euro
- 15 Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra - Veröffentlichung von Protokollen und Unterlagen im Bürgerinformationssystem
- 16 Berufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra, FF Braunsbedra
- 17 Anfragen und Anregungen

**nicht öffentlicher Teil:**

- 18 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 28.10.2025
- 19 Personalvorlage
- 20 Beschluss über die Vergabe der Bauleistung Erneuerung der Heizungsanlage in der Kindertagesstätte "Glück Auf" in Braunsbedra
- 21 Übernahme Multicar mit Winterdiensttechnik
- 22 Bericht des Bürgermeisters
- 23 Anfragen und Anregungen
- 24 Schließung der Sitzung

**Niederschrift**

**öffentlicher Teil:**

---

**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Hauptausschusses und der Beschlussfähigkeit**

Herr Schmitz eröffnet die Hauptausschusssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Mitglieder, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm, Frau Beyer und Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Herr Schmitz stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und den Hauptausschussmitgliedern mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig.

---

**2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil**

Es gibt einen Änderungsantrag zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Frau Anklam möchte, dass TOP 11 – *Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich I und II“* – von der Tagesordnung genommen wird, da der städtebauliche Vertrag den Unterlagen nicht beigefügt ist, obwohl darauf verwiesen wird.

Herr Schmitz erklärt, dass der städtebauliche Vertrag für die Beschlussfassung nicht erforderlich ist. Der angesprochene Vertrag wurde vom Stadtrat beschlossen und ist heute inhaltlich nicht relevant.

Es kommt zu keiner Änderung der Tagesordnung, da durch Herrn Schmitz der Sachverhalt aufgeklärt wurde.

Herr Schmitz bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	4	3	-	-

---

**3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung**

Es gibt einen Änderungsantrag zur Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil.

Herr Schmitz bittet um Abstimmung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung:

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	8	-	-	-

---

**4. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 28.10.2025**

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 28.10.2025 eine Änderung bzw. Ergänzung:

Herr Brandt wünscht die Ergänzung, dass die Unterlagen/Anlagen zur Sitzung am 28.10.2025 online nicht nur ihm, sondern nachträglich auch anderen Stadträtinnen und Stadträten nicht mehr abrufbar waren.

Herr Schmitz bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 28.10.2025:

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	7	-	1	-

---

**5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 28.10.2025**

Herr Schmitz informiert, dass am 28.10.2025, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, folgende Beschlüsse gefasst wurden:

**TOP 13 (PV-029/2025)**  
*Personalangelegenheit*

---

**6. Einwohnerfragestunde**

Ein Bürger erkundigt sich erneut nach dem laufenden Klageverfahren gegen die Stadt.

Herr Schmitz erläutert, dass es sich um eine Normenkontrollklage handelt, die aktuell läuft.

Ein Bürger möchte wissen, ob auch außerhalb der Fragestunde durch die Bürger Fragen gestellt werden dürfen. Weiterhin äußert er, dass das Investorenschreiben nicht auf der Homepage veröffentlicht hätte werden dürfte.

Frau Beyer antwortet, dass die Veröffentlichung in Absprache erfolgt ist und im Ermessen der Stadt lag, Anfragen wurden auch per Mail beantwortet.

Der Bürger ist der Ansicht, dass der Stadt keine Befugnis zur Veröffentlichung zusteht. Es sollten nur die zwei Präsentationen veröffentlicht werden, kein Bürgerschreiben.

Er möchte von Frau Beyer wissen, ob sie sich für befangen hält und ob Absprachen zur Veröffentlichung mit Herrn Schmitz erfolgt sind.

Herr Schmitz erläutert, dass die Schreiben des Vorhabenträgers zur Transparenz beitragen. Eine Befangenheit von Frau Beyer ist nicht gegeben.

Der Bürger möchte weiter wissen, ob es nach 2021 noch Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Runstedter See gibt.

Herr Schmitz verneint die Anfrage.

Der Bürger ist der Meinung, dass es jetzt ein ganz anderes Vorhaben ist als dasjenige, das damals ausgearbeitet wurde.

Herr Schmitz erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss allgemein das Gebiet eingrenzt.

Der Bürger meint, dass auch das Gebiet anders ist und äußert, dass im städtebaulichen Vertrag Änderungen vorhanden sind. Er möchte wissen, ob die Verwaltung es auch hier für nötig hält, einen neuen Vertrag abzuschließen.

Herr Schmitz verneint auch diese Anfrage.

Der Bürger möchte wissen, ob geprüft wurde, ob rechtliche Haftungsansprüche auf die Stadt zukommen könnten.

Herr Schmitz möchte genau wissen, von was für Haftungsansprüche er spricht.

Der Bürger ist der Meinung, dass der städtebauliche Vertrag und der Aufstellungsbeschluss keine Wirksamkeit haben werden. Er spricht von zusätzlichen Kosten für die Stadt.

Herr Schmitz antwortet, dass es aktuell keinen bestätigten Bebauungsplan gibt und der Vorhabenträger keinen Anspruch darauf hat, dass die Stadt das Verfahren bis zum Schluss trägt. Jeder hat mit der Auslegung der Unterlagen die Möglichkeit, Bedenken zu äußern und einzureichen.

Der selbe Bürger möchte weiter wissen, ob es richtig ist, dass im städtebaulichen Vertrag geregelt ist, dass der Investor die Kosten übernimmt.

Herr Schmitz geht davon aus.

Der Bürger äußert weiter, dass zur Begründung im B-Plan vermerkt ist, dass Brüche und Setzungen erfolgen können. Ob von der Stadt geprüft wurde, ob das Gebiet bebaubar ist.

Herr Schmitz antwortet, dass es keinen Bebauungsplan gibt und es aktuell nur einen Vorentwurf gibt und die angesprochenen Punkte im Verfahren geprüft werden.

Weiterhin möchte der Bürger wissen, ob von der Stadt geprüft wurde, ob ein reines Wohngebiet in Betracht kommen würde.

Herr Schmitz antwortet, dass es in Großkayna aktuell nur Mischgebiete oder allgemeine Wohngebiete gibt.

Der Bürger erläutert, dass in einem allgemeinen Wohngebiet Beherbergungen erlaubt sind (z.B. Hotels oder Ferienwohnungen). Warum wurde auf die Genehmigung von Beherbergungsangeboten nicht verzichtet?

Herr Schmitz antwortet, dass der ursprüngliche Vorhabens-Ansatz komplett auf Ferienbebauung bezogen war. Als Verwaltung begrüßt man natürlich die dauerhafte Vermietung in Form von Wohnbebauungen.

Der selbe Bürger erwähnt die erfolgten Sitzungen und den Ablauf. In der letzten OR-Sitzung wurde der Beschluss abgelehnt, nun fragt er, warum die Bürgerinnen und Bürger nicht nochmals einbezogen wurden und man heute zur Beschlussfassung kommt.

Herr Schmitz antwortet, dass der Beschluss heute die Bürgerbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst.

Der Bürger äußert als großes Problem die Jetski-Nutzung. Der See sei aktuell nicht in der Planung enthalten. Hat die Stadt geprüft, ob der See mit eingebunden werden kann, und wenn ja, warum davon Abstand genommen wurde?

Herr Schmitz antwortet, dass der See eingebunden werden kann, aber dies eine Frage des Vorhabenträgers ist.

Der Bürger geht auf das Thema Jetskinutzung und Lärmbelästigung ein. Er möchte bestätigt haben, dass es unterschiedliche Richtlinien für reine und allgemeine Wohngebiete gibt.

Frau Eckner kann diese Anfrage bestätigen.

Der Bürger bittet um eine Bestätigung darüber, dass die 53,5 dB(A) aus der Lärmschutzgutachtung in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig wären.

Herr Schmitz antwortet, dass diese Anfrage aktuell nicht bestätigt werden kann.

Der selbe Bürger bezieht sich auf den städtebaulichen Vertrag. Die Stadt ist berechtigt, Planungen mit dem Planungsbüro zu besprechen. Er möchte wissen, wie oft solche Besprechungen erfolgt sind und welche Änderungen es gegeben hat.

Herr Schmitz antwortet, dass mehrere Gespräche stattgefunden haben und auch Änderungen besprochen wurden.

Der Bürger möchte wissen, welche Änderungen eingebracht wurden.

Herr Schmitz nennt unter anderem: Wegeführung, Eigentumsverhältnisse, sowie Zufahrts-, Rettungs- und Entsorgungswege.

Ein anderer Bürger meldet eine defekte Straßenbeleuchtung, die seit vielen Wochen nicht repariert wird.

Frau Beyer wird diese Anfrage in der Verwaltung klären.

Herr Brandt äußert, dass er die Information habe, der Auftrag sei an die Firma raus.

Dieser Bürger spricht auch das Thema Radweg sowie den desolaten Zustand an.

Frau Beyer antwortet, dass die betroffenen Stellen in die Zuständigkeit der Straßenmeisterei fallen und diese von der Verwaltung informiert wurde. Der reine Fußweg ist nach Begutachtung der Tiefbaustelle noch in Ordnung.

Frau Anklam möchte wissen, wann der Ersatzweg der Brücke beleuchtet und fertiggestellt wird.

Frau Beyer antwortet, dass aktuell an dem Weg gearbeitet wird.

Herr Schmitz ergänzt, dass der erforderliche Schotter in der nächsten Woche geliefert wird und die Firma EMG den Auftrag zum Anschließen der Beleuchtung hat.

---

## 7. Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz informiert:

### *Wahlen 2026*

-die Gemeindegewahlleiter müssen mit einem Beschluss neu bestätigt werden

-Beschluss soll für die Wahlen 2026 – 2029 gelten und kommt zur nächsten Sitzung auf die Tagesordnung

---

## 8. Beschluss zur kommunalen Wärmeplanung

SR-681/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

### Problembeschreibung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 2 WPG (Wärmeplanungsgesetz) sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmeplanungen nach Maßgabe des WPG (Wärmeplanungsgesetz) spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 01. Januar 2024 mit 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung zu erstellen und diesen spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

Am 29.09.2023 wurde durch die Stadt Braunsbedra ein Förderantrag für Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld, hier kommunale Wärmeplanung, gestellt. Der Zuwendungsbescheid der Zukunft – Umwelt-Gesellschaft (ZUG) ist mit Datum vom 01.07.2025 mit einer nichtrückzahlbaren Zuwendung von 100% ergangen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.02.2025 HA-417/2025 wurde beschlossen, dass die Firma EnPrOpt GmbH aus Halle und Berlin den Auftrag für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erhält.

Seit der 12. KW 2025 wurden die Akteurbeteiligungen und eine öffentliche Informationsveranstaltung mit Bürgerdialog durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung wurde eingehend über die Zwischenergebnisse der kommunalen Wärmeplanung informiert. Die Vorstellung der Zwischenergebnisse der Bestandsanalyse wurde im Anschluss am 17.09.2025 auf der Homepage der Stadt Braunsbedra veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenarien und Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog der kommunalen Wärmeplanung wurden im Abschlussbericht zusammengefasst.

Die kommunale Wärmeplanung der Stadt Braunsbedra ist nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen.

Herr Krausemann äußert, dass der Bauausschuss der Beschlussvorlage zugestimmt hat.

Herr Brandt möchte wissen, ob es für die Stadt Folgekosten gibt.

Frau Beyer antwortet, dass Folgekosten nicht ausgeschlossen sind, aber derzeit nichts Genaues bestätigt werden kann.

- 1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die kommunale Wärmeplanung für das gesamte Stadtgebiet, bestehend aus den Ergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenario und Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog.**
- 2. Der Stadtrat stimmt den aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Vorbehalt entsprechender Finanzierungsmittel einzuleiten.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	5	2	1	-

---

**9. Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 25 "Baumarkt Am Stadion" in Braunsbedra nach § 13a BauGB** SR-684/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 über die Einleitung eines Planverfahrens zur Nachnutzung der leerfallenden Immobilie Am Stadion 2 in Braunsbedra beraten und über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ nach § 13a BauGB beraten und befunden.

Nunmehr gilt es den Entwurf zu sichten, zu billigen und der Öffentlichkeit vorzustellen sowie die Beteiligung der Behörden vorzunehmen, welches dem regulären Planverfahren eines Bebauungsplanes entspricht.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit wird demnach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen und deren Stellungnahmen im Anschluss öffentlich auszuwerten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt:**

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Baumarkt Am Stadion“ für das Gebiet der Gemarkung Braunsbedra, Flur 1, Flurstück 18/10 und Teilflächen der Flurstücke 14/2 und 18/11, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung nebst Anlagen wird in der vorliegenden Fassung (Stand Sept. 2025) gebilligt.**
- 2. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird abgesehen.**

3. Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht werden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Veröffentlichung zu unterrichten und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
5. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die vollständigen Planunterlagen des Entwurfs zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ebenso als Papierfassung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgt für die Dauer eines Monats am Verwaltungssitz der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und / oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	8	-	-	-

**10. Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfes der 5. SR-679/2025 Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

*Anlass und Erforderlichkeit der Planung:*

Der Runstedter See entstand im Zeitraum von 2001 bis 2002 durch Flutung des Tagebaurestlochs Großkayna. Zum 30.07.2019 wurde das Tagebaurestloch Großkayna aus der Bergaufsicht der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) entlassen. Mit Beendigung der Bergaufsicht beabsichtigen der private Grundeigentümer des Runstedter Sees und der angrenzenden Teilflächen des Süd- und Ostufers des Sees als Wohnbauflächen sowie für touristische und wassersportliche Nutzungen zu erschließen. Diese Entwicklung steht in Wechselwirkung mit anderen Projekten des Strukturwandels in der Region.

Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des Teilflächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit den Teilbereichen I und II.

Das Plangebiet befindet sich in den Ortsteilen Großkayna und Frankleben im Osten des Stadtgebietes. Bei dem Plangebiet des Teilbereich I handelt es sich um eine derzeit unbebaute Fläche von ca. 7,3 ha Größe am nördlichen Rand des Ortsteils direkt angrenzend an das Ufer des Runstedter Sees. Das Plangebiet II umfasst eine derzeit unbebaute Fläche von ca. 5,5 ha Größe im östlichen Uferbereich des Runstedter Sees.

Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan stellt die Flächen im Plangebiet als Grünflächen und Waldflächen sowie Teilstücke eines Wanderweges (Rundweg um den Runstedter See) dar. Ziel der Änderung ist die Darstellung im Teilbereich I des Bebauungsplans Nr. 19 „Runstedter See“ (Südufer des Runstedter Sees) als Wohnbauflächen (WA), örtliche Verkehrsflächen, Grünflächen, Waldflächen und Wanderweg sowie im Teilbereich II des Bebauungsplans Nr. 19 „Runstedter See“ (Ostufer des Runstedter Sees) als Sondergebiet Campingplatz (SO Camping), örtliche Verkehrsflächen, Grünflächen, Waldflächen und Wanderweg.

Der Stadtrat hat die Einleitung zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra am 22.09.2021 mit den Änderungsbereichen A1 bis A5 (siehe Abb.1) be-

geschlossen. Das geplante Vorhaben ist in den Änderungsbereichen Ä2 und Ä4 verortet. Im Zuge des Planverfahrens wurden die Änderungsbereiche in Abstimmung mit der Stadt Braunsbedra verändert.



Abb. 1: Änderungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra (Beschluss vom 22.09.2021)

Die räumliche Lage der Plangebiete ist in der kartografischen Darstellung dick umrandet.

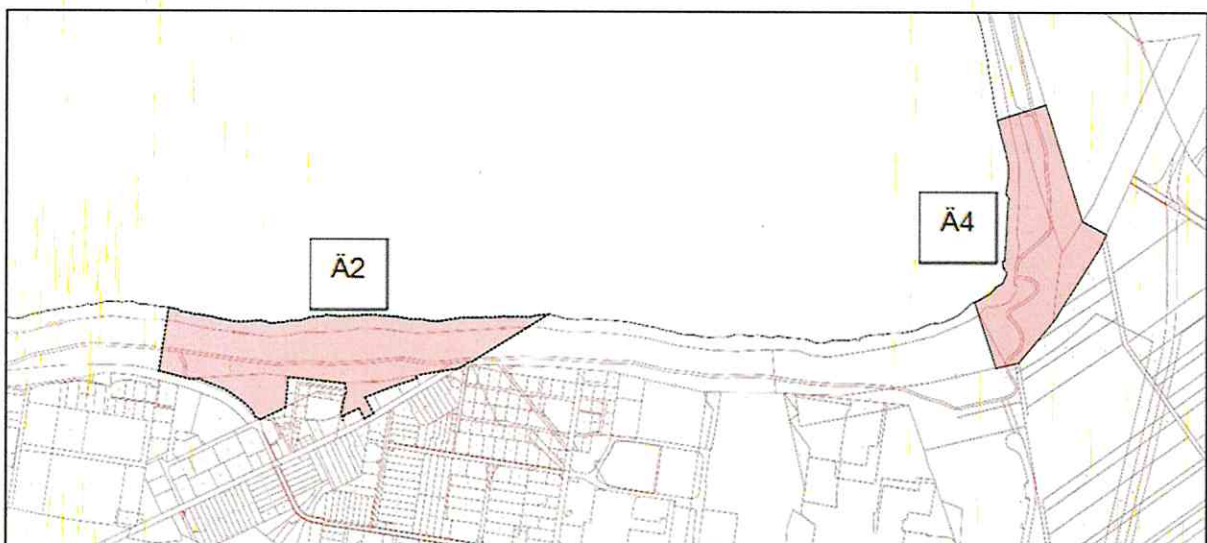


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich I und II“ (umrandet und rot markiert), Kartengrundlage: LMBV mbH

Insgesamt ist mit der Änderung des Teilflächennutzungsplans die Umsetzung folgender Ziele beabsichtigt:

- Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien mit mehreren Kindern und Älteren (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), durch Bereitstellung eines vielfältigen Wohnraumangebots in attraktiver Wohnlage
- Stabilisierung und Fortentwicklung des Ortsteils Großkayna durch Schaffung von attraktivem Wohnraum für verschiedene Bewohnergruppen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 4 BauGB)
- Sicherung der für die Altlastensanierung und als Lebensraum bedeutenden Röhrichtzone am Runstedter See (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien durch geeignete Ausrichtung der Gebäude für die Nutzung von Sonnenenergie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
- Stärkung der lokalen Wirtschaft und des Tourismusstandortes Geiseltal durch Ausbau des touristischen Angebots (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)
- Erhaltung und abschnittsweiser Ausbau des Seerundweges für den Fuß- und Radverkehr (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- Schaffung attraktiver Freiräume für Einheimische und Touristen am Runstedter See (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

*Verfahren:*

Die Änderung des Teilflächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 (Teilbereiche I und II). Es ist eine zweifache Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

**Der Stadtrat billigt den Vorentwurf zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 12.09.2025 einschließlich Begründung durchzuführen.**

Hinsichtlich der Umweltprüfung ist anzumerken, dass für die parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich I“ und Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich II“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB je eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem separaten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes keine gesonderte Umweltprüfung durchgeführt und auch kein Umweltbericht erstellt. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als durch den Bebauungsplan sind nicht zu erwarten.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	4	-	4	-

**11 . Beschluss zur Billigung und Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 "Runstedter See - Teilbereich I und II" SR-680/2025**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

*Anlass und Erforderlichkeit der Planung:*

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens Nr. 19 „Runstedter See“ nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 22.09.2021 (Beschluss-Nr. SR-355/2021) vom Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt in zwei separaten Teilbereichen.

Der Runstedter See entstand im Zeitraum von 2001 bis 2002 durch Flutung des Tagebaurestlochs Großkayna. Zum 30.07.2019 wurde das Tagebaurestloch Großkayna aus der Bergaufsicht der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) entlassen. Mit Beendigung der Bergaufsicht beabsichtigen der private Grundeigentümer des Runstedter Sees und der angrenzenden Teilflächen des Süd- und Ostufers des Sees als Wohnbauflächen sowie für touristische und wassersportliche Nutzungen zu erschließen.

Ziel des Planverfahrens ist gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB die geordnete städtebauliche Entwicklung eines neuen Wohn- und Ferienquartiers am nördlichen Ortsrand Großkaynas (Teilbereich I) sowie eines neuen Wohnmobilcampingplatzes am Ostufer des Runstedter Sees. Als Art der baulichen Nutzung werden dazu im TB I Allgemeine Wohnbaugebiete (§ 4 BauNVO) festgesetzt, im TB II Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ und „Versorgung“ (§ 10 BauNVO). Neben Flächen für eine bauliche Entwicklung sollen auch öffentlich nutzbare Erschließungswege für den Fuß- und Radverkehr entstehen, die den Runstedter See der Allgemeinheit zugänglich machen. Das geplante Wegenetz schafft eine Verbindung zum Südfeldsee im Süden des Ortes sowie an das überörtliche Radverkehrsnetz Geiseltal. Der Teilbereich II umfasst die bestehende Jetski-Slipanlage, die die wassersportliche Nutzung des Sees ermöglicht.

Insgesamt ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Umsetzung folgender Ziele beabsichtigt:

- Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von Familien mit mehreren Kindern und Älteren (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), durch Bereitstellung eines vielfältigen Wohnraumangebots in attraktiver Wohnlage
- Stabilisierung und Fortentwicklung des Ortsteils Großkayna durch Schaffung von attraktivem Wohnraum für verschiedene Bewohnergruppen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 4 BauGB)
- Sicherung der für die Altlastensanierung und als Lebensraum bedeutenden Röhrrietzzone am Runstedter See (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien durch geeignete Ausrichtung der Gebäude für die Nutzung von Sonnenenergie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
- Stärkung der lokalen Wirtschaft und des Tourismusstandortes Geiseltal durch Ausbau des touristischen Angebots (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)
- Erhaltung und abschnittsweiser Ausbau des Seerundweges für den Fuß- und Radverkehr (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- Schaffung attraktiver Freiräume für Einheimische und Touristen am Runstedter See (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

#### *Geltungsbereich:*

Das Plangebiet befindet sich in den Ortsteilen Großkayna und Frankleben im Osten des Stadtgebietes. Bei dem Plangebiet des Teilbereich I handelt es sich um eine derzeit unbebaute Fläche von ca. 7,3 ha Größe am nördlichen Rand des Ortsteils direkt angrenzend an das Ufer des Runstedter Sees. Das Plangebiet II umfasst eine derzeit unbebaute Fläche von ca. 5,5 ha Größe im östlichen Uferbereich des Runstedter Sees.

Der Geltungsbereich des Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich I“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Uferkante des Runstedter Sees (Flurstück 63),
- im Osten teilt die Geltungsbereichsgrenze die Flurstücke 50, 52, 63 und 78,

- im Süden durch den Siedlungsrand der Ortschaft Großkayna (Flurstücke 8/2, 14, 20, 21, 22, 27, 29, 30, 48, 278, 283, 337, 353, 543, 544, 548 und 628),
- und im Westen teilt die Geltungsbereichsgrenze die Flurstücke 50, 54, 56 und 63.

Der Geltungsbereich des Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich II“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden teilt die Geltungsbereichsgrenze die Flurstücke 63, 79, 91, 92 und 97,
- im Osten durch die Flurstücke 34 und 90,
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen der Flur 3 und 10
- im Westen durch die Uferkante des Runstedter Sees (Flurstück 63); die Geltungsbereichsgrenze teilt zudem das Flurstück 81, das nicht gänzlich im Geltungsbereich liegt.

Die räumliche Lage der Plangebiete ist in der kartografischen Darstellung dick umrandet.

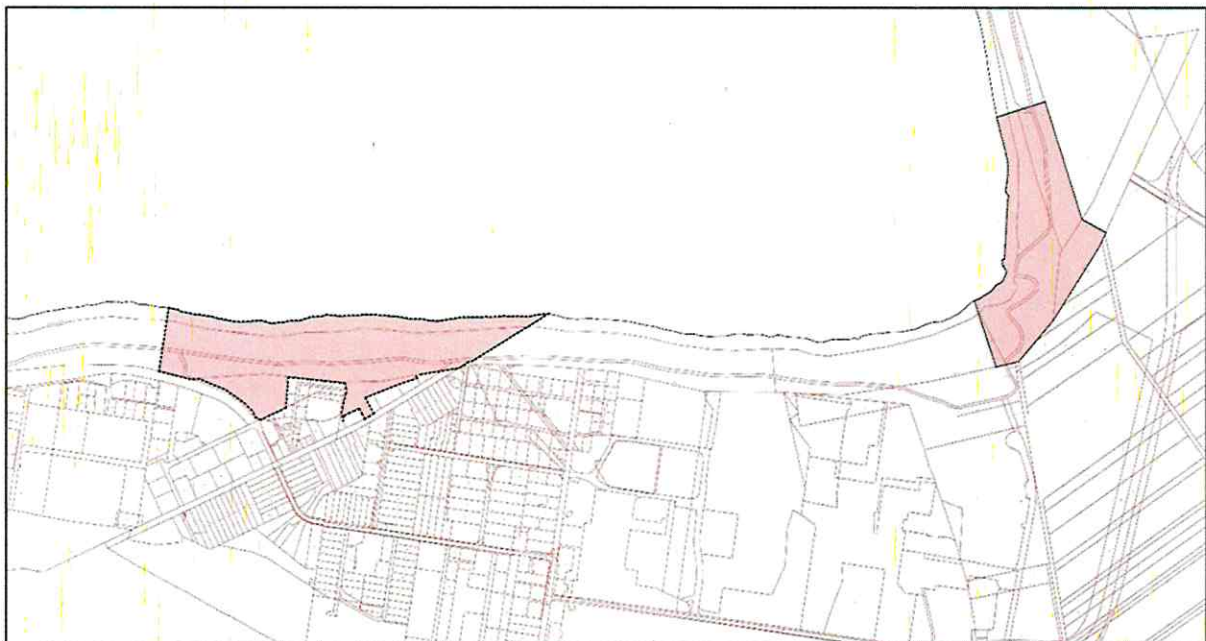


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich I und II“ (umrandet und rot markiert), Kartengrundlage: LMBV mbH

#### Verfahren:

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Es ist eine zweifache Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Frau Anklam merkt an, dass sie nicht abstimmen wird.

Herr Brandt und Frau Rosmeisl stimmen ebenfalls nicht ab.

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Runstedter See - Teilbereich I und II“ und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Runstedter See – Teilbereich I und II“ in der Fassung vom 12.09.2025 einschließlich Begründung und Umweltbericht durchzuführen.**

**Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	4	-	1	-

---

## **12. Sanierung der Laufbahn, Weit- und Hochsprunganlage im Stadion SR-690/2025 des Friedens in Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Posteingang 06.11.2025 erhielt die Stadt Braunsbedra einen Antrag des SV Braunsbedra auf Unterstützung bei der Fördermittelaquise und Absicherung des Eigenanteils der Förderung zur Sanierung der Laufbahn, Weit- und Hochsprunganlage im Stadion des Friedens in Braunsbedra.

Zum 10.11.2025 wurde die Einreichung der Projektskizze im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen freigeschalten. Das Bundesprogramm unterstützt die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert.

Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte.

Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu 75 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend auf 25 Prozent. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung in Phase 2.

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der SV Braunsbedra hat 3 Angebote mit Sanierungskonzepten (siehe Anlagen) bei der Stadt Braunsbedra vorgelegt. Die Schäden sind den Sanierungskonzepten zu entnehmen. Hier umfasst das günstigste Angebot inklusive Planungsleistungen 515.120,83 €.

Eine Projektskizze kann bis zum 15.01.2026 eingereicht werden. Ein Stadtratsbeschluss zur Billigung der Teilnahme am Projektauftrag ist zwingend beizufügen.

Es erfolgt eine Diskussion unter den Mitgliedern, ob es realistisch ist, die Mittel bereitzustellen. Man kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschlussvorlage klare und genauer formuliert werden soll. Der Beschluss soll überarbeitet und am 09.12.2025 neu beraten werden. Es erfolgt heute keine Abstimmung.

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra billigt die Teilnahme am Projektauftrag 2025 zur Förderung der Sanierung der Laufbahn, Weit- und Hochsprunganlage im Stadion des Friedens in Braunsbedra im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).**

**Die Einreichung einer Projektskizze im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten“ ist unter folgenden Punkten möglich:**

1. Die Haushaltsnotlage (nur dann werden 75% gefördert) muss bis zur Antragstellung (voraussichtlich Ende März) von der Kommunalaufsicht bestätigt sein.
2. Der zu tragende Eigenanteil bei Haushaltsnotlage von 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollte durch Dritte (Lotto-Toto, Spenden) auf 15 % reduziert werden.
3. Die zu tragenden 15 % Eigenanteil (77.268,12 €) durch die Stadt Braunsbedra sind aktuell nicht im Haushalt abgebildet und müssten aufgenommen werden. Eine Aufnahme in den Haushalt ist aktuell nur durch Ersetzen einer bereits im Haushalt enthaltenen Summe möglich.
4. Die Umsetzung der anstehenden Investitionsmaßnahme ist nur zulässig, wenn der Stadtrat zuvor eine entsprechende Umschichtung bzw. Priorisierung von Investitionsmaßnahmen innerhalb des Finanzhaushaltes 2025/2026 beschließt. Ohne einen solchen Beschluss ist eine Realisierung der Maßnahme haushaltsrechtlich nicht möglich.

**Nur bei Erreichen der oberen vier Punkte wird die Stadt Braunsbedra einen Antrag auf Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ stellen!**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen

**13. Beschluss der Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Braunsbedra SR-691/2025**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Braunsbedra für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) hat die Stadt Braunsbedra die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Braunsbedra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden

Auszahlungen enthält, wird

	2025	2026
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	22.241.100	21.151.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.074.900	23.652.000 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.949.300	18.807.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.914.600	20.493.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	810.600	865.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.300.100	1.469.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0 Euro

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird für 2025 nicht veranschlagt.

Eine Kreditermächtigung wird für 2026 nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 660.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.913.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden sind in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt:

## § 6

weitere Festsetzungen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
- Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder

- Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
- c) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe im Einzelfall mehr 500.000 € beträgt.
  - d) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
  - e) Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Nichtverbrauchte Mittel aus Spenden werden für übertragbar erklärt.
  3. Zweckgebundene Mehrerträge des Untersachkontos 44610.00011 ermächtigen zu Mehraufwendungen des Untersachkontos 52710.40013 der entsprechenden Kostenstelle. Nichtverbrauchte Mittel dieser Untersachkonten werden i. S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
  4. Die Ermächtigungen für Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Sachkonten 521100 und 522100) werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
  5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Teilhaushaltes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3c und 3d KomHVO erklärt.
  6. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitliche begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.
  7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
  8. Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der eine Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.
  9. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund, Land und Dritten bleiben die dazugehörigen Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze und die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zum Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides gesperrt.
  10. Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Dies gilt entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.
  11. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
  12. Aufwendungen innerhalb eines Teilbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
  13. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die zu einem Teilbudget gehören, sind nicht deckungsfähig.
  14. Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen im Teilbudget.

15. Mehrerträge in den einzelnen Teilbudgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
16. Die Wertgrenze für die einzelne Darstellung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.
17. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Braunsbedra, den \_\_\_\_\_

.....  
Steffen Schmitz  
Bürgermeister

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zu den Dienstzeiten

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Braunsbedra, Markt 1, Zimmer 224 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Braunsbedra, den \_\_\_\_\_

.....  
Steffen Schmitz (Siegel)  
Bürgermeister

Es erfolgt eine Diskussion unter den Mitgliedern.

Frau Anklam äußert, dass sie dem Beschluss heute nicht zustimmen wird. Es soll eine Beratung aller Fraktionen erfolgen.

Alle Mitglieder sprechen sich für die gemeinsame Beratung aus.

Es erfolgt heute keine Abstimmung zur Beschlussvorlage bzw. zum Haushalt.

**Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Braunsbedra**  
**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen

**14 . Annahme von Spenden über 500,00 Euro**

**HA-441/2025**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Gemäß § 99 (6) KVG – LSA darf die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen und an Dritte vermitteln. Entsprechend der aktuell gültigen Hauptsatzung (§ 6 Absatz 2 Nr. 7) entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 500,- € und 10.000,- € liegt.

**Der Hauptausschuss stimmt der Annahme und Verwendung folgender Spenden zu:**

- 1. einer Geldspende in Höhe von 1000,00 Euro von der Saalesparkasse im Namen und in Rechnung der Lotteriegesellschaft der Ostdeutschen Sparkassen mbH für die Ausstattung mit Kleidung, für Übungsmaterial und Technik für die Jugendfeuerwehr in Roßbach**
- 2. einer Geldspende in Höhe von 1500,00 Euro von der Saalesparkasse im Namen und in Rechnung der Lotteriegesellschaft der Ostdeutschen Sparkassen mbH für die Ausstattung mit Kleidung, für Übungsmaterial und Technik für die Freiwillige Feuerwehr Braunsbedra**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**15 . Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra - Veröffentlichung von Protokollen und Unterlagen im Bürgerinformationssystem**

**SR-687/2025**

Frau Anklam erläutert die Beschlussvorlage.

Hinsichtlich der Begründung des Antrages wird auf diesen (siehe Anlage) verwiesen.

Bei der Einrichtung des digitalen Ratssystems Allris in der Stadt Braunsbedra wurde zusammen mit dem Stadtrat festgelegt, lediglich die Einladungen und die Beschlussvorlagen für die Bürger zu veröffentlichen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zum Punkt 1 klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die Regelung gelten soll, da rückwirkend technisch bedingt nur Protokolle als Gesamtdokument

vorliegen und deren „Trennung“ in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil einen enormen Personalaufwand mit sich bringen würde.

Zu Punkt 3. besteht die Regelung der Ladungsfrist für die Stadträte. Mit dem Einstellen einer Sitzung für die Ratsmitglieder erfolgt auch jetzt schon die Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem.

Frau Anklam erklärt weiter, dass keine rückwirkende Veröffentlichung erforderlich ist, die Umstellung soll ab Januar 2026 gültig werden.

#### **Der Stadtrat Braunsbedra beschließt:**

##### **1. Veröffentlichung von Protokollen**

**Sämtliche Protokolle der öffentlichen Teile aller Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Bürgerinformationssystem online zugänglich gemacht.**

##### **2. Bereitstellung von Sitzungsunterlagen**

**Alle öffentlichen Vorlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen und Anhänge zu Tagesordnungspunkten, sind vor den jeweiligen Sitzungen vollständig über Allris zu veröffentlichen.**

##### **3. Rechtzeitige Veröffentlichung**

**Die Bereitstellung erfolgt so frühzeitig, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich vor den Sitzungen umfassend zu informieren.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
9	8	8	-	-	-

#### **16 . Berufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra, FF SR-683/2025 Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Am 15. August 2025 fand die Wahl des/ der stellv. Ortswehrlers/in der Ortsfeuerwehr Braunsbedra statt.

Es hatten sich drei Kandidaten zur Wahl gestellt. Im ersten Wahlgang konnte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Einsatzkräfte auf sich vereinen. Der zweite Wahlgang fand am 25.9.2025 statt.

Von 39 stimmberechtigten Einsatzkräfte gaben 32 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme ab. Mit 12 Ja- Stimmen konnte Kam. Heiße die einfache Stimmehrheit auf sich vereinen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Berufung vgl. Führungskräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamten-verhältnis auf Zeit durch den Stadtrat.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters ist erfolgt.

**Der Stadtrat Braunsbedra beschließt die Berufung der Kameradin Jana Heiße zur stellv. Ortswehrlersin der Ortsfeuerwehr Braunsbedra in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen
9	8	8	-	-	-

---

## 17. Anfragen und Anregungen

Herr Brandt merkt an, dass er erfahren hat, dass es schon wieder in die Kita Sonnenschein regnet.

Frau Beyer antwortet, dass die Fehlersuche aktuell noch läuft und über die Problembekämpfung weiter beraten wird.

Herr Brandt möchte wissen, ob der Schaden an den schon sanierten Stellen entstanden ist.

Herr Schmitz verneint diese Anfrage.

**nicht öffentlicher Teil:**

---